

Mittheilung des Senats

vom 2. November 1880.

1. Unterhaltung der öffentlichen Gebäude.

Das Gutachten der Finanzdeputation über den Nachbewilligungsantrag der Baudeputation, pag. 465, lautet dahin, daß die Finanzdeputation den Beschluß anheimstelle.

2. Vergrößerung der Strafanstalt.

Die Finanzdeputation erklärt sich dagegen, daß durch die beantragte Bewilligung von M. 20 000 auf das Budget des laufenden Jahres der Beschlußfassung über den projectirten Bau selbst, welche ordnungsmäßig nur im Zusammenhange mit dem Budget des Jahres 1881 stattfinden sollte, präjudicirt werde.

3. Einziehung von Geldbeträgen durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Der Senat ersucht die Bürgerchaft, dem nachstehenden Gesetzentwurfe, betreffend die Einziehung von Geldbeträgen durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, ihre Genehmigung zu ertheilen, indem er sich auf die demselben beigegebene Begründung bezieht.

Gesetz, betreffend die Einziehung von Geldbeträgen durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Vom

Der Senat verordnet zc.

Durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege werden außer denjenigen Beträgen, rücksichtlich deren dies schon durch besondere gesetzliche Vorschrift vorgesehen ist, beigetrieben folgende Geldbeträge:

- 1) alle dem Generalsteueramte in Bremen, sowie den Steuerämtern in Vegeßack und Bremerhaven zur Hebung überwiesenen Steuern, Abgaben und Gebühren;
- 2) die Gebühren der Polizeibehörden;
- 3) die von den Stadtgemeinden Vegeßack und Bremerhaven zu erhebenden Gemeindesteuern;
- 4) im Landgebiete die Pfarr- und Küsterpflichten, sowie die Beiträge zur Landbrandkasse; die Einziehung dieser Beträge steht dem Landherrschaft zu;
- 5) die Pflegegelder der Krankenanstalt in Bremen;
- 6) die der Verwaltung der Gas- und Wasserwerke für geliefertes Gas und Wasser geschuldeten Beträge;
- 7) die gemäß Entscheidung der Senatscommission für Angelegenheiten der Armenverbände, der Recurscommission in Gewerbesachen und der Schätzungscommission für Grundschätzungen geschuldeten Gebühren und Auslagen;
- 8) die Gebühren für Schätzungen und deren Ausfertigungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. December 1874 und des Gesetzes vom 11. October 1878, sowie für Beschreibungen abzukündigender Immobilien in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Juni 1876;

- 9) die gesetzlichen Beiträge der Anlieger zu den Kosten der Neulegung oder Umlegung der Straßen und die Kosten der Ausbesserung derselben;
- 10) die Schulgelder der Hauptschule, der öffentlichen stadtbremischen Realschulen, der stadtbremischen Volksschulen (Staats-, Gemeinde- und Privatschulen).

Rückfichtlich dieser bildet das Generalsteueramt die zuständige Vollstreckungsbehörde (§ 3 des Gesetzes vom 13. März 1880).

Beschlossen 2c.

Begründung.

Das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, bestimmt in seinem § 1, daß dasselbe auf die „nach gesetzlicher Vorschrift“ im Verwaltungswege beizutreibenden Geldbeträge Anwendung finden solle. Diese Fälle näher zu normiren mußte zweckmäßiger Weise einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben. Die zur Zeit bestehenden Vorschriften dieser Art finden sich in vielen einzelnen Gesetzen verstreut, und es erscheint nicht geboten, sie sämmtlich einzeln zusammenzustellen. Allein auf der einen Seite ermangelt es diesen Bestimmungen zum Theil an der wünschenswerthen Allgemeinheit. Dies ist namentlich bei den Steuern der Fall. In ziemlich willkürlicher Weise ist bei einer Anzahl von Steuern (wie z. B. bei der Einkommen-, der Wassersteuer und einem Theile derjenigen Steuern, die im jährlichen Steuergesetze festgesetzt werden) die Beitreibung im Verwaltungswege vorgeschrieben, bei einer Anzahl anderer, rücksichtlich deren sich dieselben Gründe für eine solche Vorschrift anführen lassen, nicht. — Ferner ist bei manchen sonstigen Beträgen, die sich zweckmäßig und unbedenklich im Verwaltungswege werden beitreiben lassen, diese Art der Zwangsvollstreckung entweder überhaupt nicht, oder nicht mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit (vergleiche z. B. § 18 des Gesetzes, die Wasserkunst betreffend, vom 26. Januar 1873 und No. 8 der Bekanntmachung wegen der Straßenbepflasterung vom 24. November 1834) gesetzlich eingeführt, wie denn auch in Fällen der letzteren Art sie bislang thatsächlich nicht zur Anwendung gekommen ist. — Endlich besteht rücksichtlich der Schulgelder in der Stadt Bremen noch die durch das Gesetz vom 19. Januar 1844 eingeführte besondere Einrichtung, daß dieselben durch richterliche unbedingte Befehle beizutreiben sind. Diese abnorme Einrichtung fortbestehen zu lassen empfiehlt sich nicht, zumal nachdem seit der Einführung der Reichsjustizgesetze die unbedingten richterlichen Befehle im Uebrigen nicht mehr vorkommen. Auf der anderen Seite hat es seine Schwierigkeit bei den Schulgeldern eine geeignete Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 13. März 1880 zu bezeichnen. In der Vorlage ist als solche das Generalsteueramt in Vorschlag gebracht, weil diese Behörde ohnehin am meisten mit der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege zu thun hat und alle die zur Ausführung derselben erforderlichen Einrichtungen daher besitzt. Da übrigens durch diesen Vorschlag eine Ausnahme von der Regel des § 3 des Gesetzes vom 13. März 1880 eingeführt wird, so bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung in dieser Richtung, während für die Beitreibung der übrigen in der Vorlage aufgeführten Beträge die ausdrückliche Namhaftmachung der Vollstreckungsbehörden nach dem bereits citirten § 3 nicht erforderlich ist.